



Stadt **Laichingen**



Stadt Laichingen

Alb-Donau-Kreis

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27. Juli 2020 die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. November 2001 in der Fassung vom 24. Juli 2019 beschlossen:

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen

§ 1

§ 11 Abs. 2 wird um Nr. 2.15 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Bürgermeister vertritt die Stadt Laichingen in der Gesellschafterversammlung in „Der Dorfladen Feldstetten UG“ (haftungsbeschränkt). Er kann mit seiner Vertretung Gemeindebedienstete oder den Ortsvorsteher aus Feldstetten beauftragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Laichingen, 28.07.2020

gez.
Klaus Kaufmann
Bürgermeister